

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Städtebund angehören. Sie ist jährlich in der Regel viermal einzuberufen.

In ihren Wirkungskreis fällt insbesondere:

1. die Wahl der Bezirksleitung,
2. die Beschlußfassung über Anträge der Bezirksleitung.

Für die Geschäftsführung der Bezirksversammlung gelten die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Bundesversammlung sinngemäß.

Die Bezirksleitung kann zur Teilnahme mit beratender Stimme an der Bezirksversammlung auch Gemeinden, die dem Städtebund als Mitglieder angehören, einladen. Die von den Bezirksversammlungen gefaßten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden der Bezirksleitung dem Obmann des Landgemeindenbundes anzuzeigen, der berechtigt ist, die Durchführung der Beschlüsse bis zur Entscheidung durch die Bundesleitung auszusetzen.

§ 11.

Der Obmann (Vorsitzende) des o.-ö. Landgemeindenbundes.

Der Vorsitzende der Bundesleitung oder der von ihm bestellte Stellvertreter führt den Vorsitz in der Bundesversammlung und in den Sitzungen der Bundesleitung. Er beruft die Sitzungen ein, er vertritt den Verein nach außen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen der Unterfertigung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringenden Fällen, in denen der Beschluß des zuständigen Vereinsorganes ohne Nachteil nicht abgewartet werden kann, selbst die erforderlichen Verfügungen zu treffen.